Beilage 6.1.1

Anfrage zu den Haushaltsberatungen

Anfragende:
Marion Padua, StR Linke Liste
Laufende Nr.:
1

Produkt/Kostenstelle/Kostenart	Bezeichnung
281002	Kirchweih

Text der Anfrage:

Warum werden für die Ausrichtung und den Erhalt der traditionellen Kirchweihen in Boxdorf, Großgründlach und Neunhof Mittel zur Verfügung gestellt und nicht alle Kirchweihen gleichermaßen unterstützt?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Nürnberg verfügt über Mittel zur direkten Unterstützung der Kirchweihen im Stadtgebiet.

Hierzu verfügt das Bürgeramt Nord (BAN) von BANOS über einen Haushaltsansatz zur Finanzierung der sog. „BANOS-Kirchweihen“, die vom BAN direkt veranstaltet werden (Boxdorf, Großgründlach, Neunhof). Dies beruht auf der damaligen Eingemeindungsvereinbarung.

Zugleich verfügt BAN aber ebenso über Mittel zur Bezuschussung der anderen Nürnberger Kirchweihen (nur andere Haushaltsstelle), die nicht von BAN veranstaltet werden.

Alle Kirchweihen werden unterstützt bei den behördlich geforderten Absicherungsmaßnahmen der Kirchweihumzüge, dies wurde zuletzt (im Rahmen der Mittel) erweitert um Aufwendungen zur Absicherung gegen Überfahrtaten (Sperren o.ä.).

Beilage 6.1.1

Anfrage zu den Haushaltsberatungen

Anfragende:
Marion Padua, StR Linke Liste
Laufende Nr.:
2

Produkt/Kostenstelle/Kostenart	Bezeichnung
Z414040007	FMGZ e.V.

Text der Anfrage:
Warum werden die explizit beantragten Personalkostensteigerungen nicht mit mindestens 2 % berücksichtigt? Dies betrifft viele Vereine im Haushaltsentwurf.
Stellungnahme der Verwaltung:
Die Planung der freiwilligen Zuschüsse im Haushaltsplan ist ein vielschichtiger und komplexer Prozess. Die wichtigste Grundlage zur Bearbeitung der Zuschussanträge sind die Regelungen in der Zuwendungsgeschäftsanweisung, die am 24.10.2012 vom Stadtrat beschlossen worden ist. Zuerst wird durch die zuständige Fachdienststelle geprüft, welche Aufwendungen im Zuschussantrag überhaupt notwendig und zuwendungsfähig sind. Danach findet noch eine kritische Würdigung durch die Stadtkämmerei statt. Grundsätzlich erfolgt keine Erhöhung des Zuschusses. Eine Ausnahme kann lediglich dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen der fachlichen Prüfung festgestellt wird, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zur Deckung des erforderlichen Eigenanteils im erforderlichen Projektumfang nicht ausreichend gegeben ist und zugleich eine tarifliche Steigerung ausdrücklich beantragt wurde. In diesem Fall kann eine Erhöhung von bis zu maximal 2 % im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Regelung ist eine Personalkostensteigerung von 2% nicht flächendeckend in den Ansätzen der Zuschüsse berücksichtigt.

Beilage 6.1.1

Anfrage zu den Haushaltsberatungen

Anfragende:
Marion Padua, StR Linke Liste
Laufende Nr.:
3

Produkt/Kostenstelle/Kostenart	Bezeichnung
Z414040011	AURA e.V.

Text der Anfrage:
Warum werden die explizit beantragten Personalkostensteigerungen nicht mit mindestens 2 % berücksichtigt? Dies betrifft viele Vereine im Haushaltsentwurf.
Stellungnahme der Verwaltung:
Die Planung der freiwilligen Zuschüsse im Haushaltsplan ist ein vielschichtiger und komplexer Prozess. Die wichtigste Grundlage zur Bearbeitung der Zuschussanträge sind die Regelungen in der Zuwendungsgeschäftsanweisung, die am 24.10.2012 vom Stadtrat beschlossen worden ist. Zuerst wird durch die zuständige Fachdienststelle geprüft, welche Aufwendungen im Zuschussantrag überhaupt notwendig und zuwendungsfähig sind. Danach findet noch eine kritische Würdigung durch die Stadtkämmerei statt. Grundsätzlich erfolgt keine Erhöhung des Zuschusses. Eine Ausnahme kann lediglich dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen der fachlichen Prüfung festgestellt wird, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers zur Deckung des erforderlichen Eigenanteils im erforderlichen Projektumfang nicht ausreichend gegeben ist und zugleich eine tarifliche Steigerung ausdrücklich beantragt wurde. In diesem Fall kann eine Erhöhung von bis zu maximal 2 % im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Regelung ist eine Personalkostensteigerung von 2% nicht flächendeckend in den Ansätzen der Zuschüsse berücksichtigt.